

SATZUNG des Fördervereins KGS St. Joachim Düren e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein KGS St. Joachim Düren e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Düren und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der KGS St. Joachim Düren.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Förderung und finanzielle Unterstützung von Schulprojekten,
 2. die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln (einschließlich technischer Ausstattung und Spielgeräten), soweit diese über die gesetzliche Trägerpflicht hinausgehen,
 3. die Unterstützung schulischer Veranstaltungen und Aktivitäten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel eigenverantwortlich im Rahmen des Satzungszwecks und unter Beachtung der satzungsmäßigen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt in Textform zum Ende des Schuljahres,
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss nach Anhörung,
 - c) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person,
 - d) automatisch zum Ende des Schuljahres, in dem das letzte Kind des Mitglieds die Schule verlässt, sofern das Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform die Fortsetzung der Mitgliedschaft erklärt.

Förderverein KGS St. Joachim Düren e. V.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Die Zahlung der Beiträge kann in geeigneter Weise erfolgen, insbesondere per Überweisung oder Lastschrift; weitere Zahlungswege können durch die Beitragsordnung oder den Vorstand zugelassen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Versammlung kann als Präsenz-, virtuelle oder Hybridversammlung durchgeführt werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. dem/der Kassenwart:in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied kooptieren. Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Das kooptierte Mitglied ist bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und mitzuwirken, besitzt jedoch keine Einzelvertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB.
4. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer wählen. Diese unterstützen den Vorstand, gehören jedoch nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt die Schriftführung. Diese nimmt ausschließlich unterstützende administrative Aufgaben wahr, insbesondere die Protokollführung und Dokumentation der Vereinsarbeit. Die Schriftführung ist kein Organ des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
6. Die Protokollführung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch die Schriftführung. Ist keine Schriftführung bestellt oder verhindert, bestimmt die Versammlungsleitung einen Protokollführer oder die Mitgliederversammlung wählt einen solchen.
7. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten beschließen (z. B. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG), soweit dies mit der Gemeinnützigkeit vereinbar ist.
8. Die näheren Regelungen zur internen Arbeitsweise des Vorstands können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von **zwei Jahren**. Diese dürfen weder dem Vorstand noch den Beisitzern angehören.

§ 9 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber Dritten mit seinem Vereinsvermögen.
2. Die Mitglieder des Vorstands sowie andere ehrenamtlich tätige Personen haften dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig.

Förderverein KGS St. Joachim Düren e. V.

3. Werden Vorstandsmitglieder oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen von Dritten aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein in Anspruch genommen, stellt der Verein sie von der Haftung frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
4. Die gesetzlichen Haftungsprivilegierungen für ehrenamtlich Tätige, insbesondere § 31a und § 31b BGB, bleiben unberührt.

§ 10 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften (insbesondere DSGVO).

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der KGS St. Joachim Düren zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.05.2026 beschlossen. Soweit gesetzlich erforderlich, werden Satzungsänderungen mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, sofern diese ausschließlich sprachlicher oder formaler Natur sind und keine inhaltlichen Änderungen bewirken.